

Entgeltregelung für die Benutzung der Stadtbücherei Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert 15.07.2020, hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Entgeltregelung für die Benutzung der Stadtbücherei Alfeld (Leine) beschlossen:

§ 1 Benutzung, Ausleihe

Die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe der Medien sowie die Nutzung der Internetarbeitsplätze erfolgt im Rahmen der hierzu erlassenen Benutzungsordnung der Stadt Alfeld (Leine) vom 10.12.2020. Mit Entgegennahme des Benutzerausweises erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung an.

Für die Ausleihe der Medien und die Internetnutzung der Stadtbücherei erhebt die Stadt Alfeld (Leine) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung ein privatrechtliches Entgelt, sofern keine Befreiung gewährt wird.

§ 2 Benutzungsentgelt, Entgeltsätze

1. Benutzungsentgelt

Für die Nutzung der Angebote der Stadtbücherei der Stadt Alfeld (Leine) sind nachfolgende privatrechtliche Entgelte pro Jahr zu entrichten. Die Jahresfrist wird vom Zeitpunkt der Ausstellung des Benutzerausweises berechnet. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Benutzung vor Ablauf eines Jahres eingestellt wird. Für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises werden 2,50 € erhoben.

Erwachsene:	25,- € pro Jahr
Kinder/Jugendliche:	Entgeltbefreit bis zum 18. Lebensjahr für die Nutzung von Büchern/des Internetarbeitsplatzes
Jugendliche ab 16:	25,- € pro Jahr, wenn sie auch Filme, Hörbücher und Zeitschriften nutzen möchten

Für die Beschaffung über die Fernleihe wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € pro Medieneinheit erhoben.

Für eine Schwarzweiß- Kopie-wird 0,10 € und eine Farbkopie 0,20 € erhoben.

Das Surfen im Internet ist entgeltfrei.

2. Säumnisentgelt

Bei einer Überschreitung der Leihfrist wird ein Säumnisentgelt erhoben. Es beträgt nach Ablauf der Ausleihfrist für je ein/e

Buch	1,- € pro Woche
Hörbuch/Tonie	1,- € pro Tag und CD
Film/DVD	1,- € pro Tag
Zeitschrift	1,- € pro Tag

Wird der Entleiher nach Überschreiten der Leihfrist zweimal vergeblich gemahnt, werden die entliehenen Medien eingezogen. Säumnisentgelte werden auch dann erhoben, wenn der Entleiher keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese privatrechtliche Entgeltregelung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 04.08.1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 21.12.2012 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 10.12.2020

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister:

gez. Beushausen